

# **Gebührensatzung**

## **für Leistungen des Standesamtes Paderborn**

**vom 19.12.2018**

**unter Einarbeitung der**

### **1. Änderungssatzung vom 19.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben beruhenden Rechtsvorschriften.

#### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes  
Paderborn vom 19.12.2018**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr ab 01.01.2025</b>
	<b>Eheschließungen</b>	
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	50,00 Euro bei Leistungsbezug SGB II oder SGB XII - auf Antrag + Nachweis, Reduzierung auf 45,00 € bei Eheschließung di. oder fr. innerhalb der Kernarbeitszeit
2.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro bei Leistungsbezug SGB II oder SGB XII - auf Antrag + Nachweis, Reduzierung auf 75,00 € bei Eheschließung di. oder fr. innerhalb der Kernarbeitszeit
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als dass für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00 Euro
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeit (freitags ab 12.30 Uhr)	80,00 Euro
	<b>Auslagenerstattungen für besondere ortsbezogene Serviceleistungen</b>	
5.	❖ für Trauungen samstags im Historischen Rathaus	90,00 Euro
6.	❖ für Trauungen in der ehemals Fürstbischöflichen Residenz Schloß Neuhaus	120,00 Euro
7.	für Sondertrauungen auf Wunsch der Eheschließungswilligen außerhalb des Historischen Rathauses und der ehemals Fürstbischöfl. Residenz Schloß Neuhaus	450,00 Euro
	<b>Ehefähigkeitszeugnisse</b>	
8.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 Euro
9.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro
10.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	80,00 Euro
	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
11.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund	30,00 Euro

	familienrechtlicher Vorschriften	
12.	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 Euro
13.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 Selbstbestimmungsgesetz	15,00 Euro
14.	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 Selbstbestimmungsgesetz	30,00 Euro
15.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, über eine namensrechtliche Erklärung oder über eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags	12,00 Euro
	<b>Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 – 36 PStG</b>	
16.	Eheschließung	80,00 Euro
17.	Sterbefall	25,00 Euro
18.	Geburt	80,00 Euro
	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
19.	Erteilung einer Personenstandsurkunde, einer beglaubigten Abschrift oder eines beglaubigten Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	12,00 Euro bei Leistungsbezug SGB II oder SGB XII - auf Antrag + Nachweis, Reduzierung auf 10,00 € <b>Kostenfreie Urkunden zum Zwecke der gesetzl. Sozialversicherung, z. B. zur Vorlage bei:</b> Krankenkassen, Sozialamt, Kindergeld- oder Elterngeldstelle Rentenversicherungsträger
20.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer beglaubigten Abschrift oder eines beglaubigten Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6,00 Euro, bei Leistungsbezug SGB II oder SGB XII - auf Antrag + Nachweis, Reduzierung auf 5,00 Euro <b>Kostenfreie Urkunden zum Zwecke der gesetzl. Sozialversicherung, z. B. zur Vorlage bei:</b> Krankenkassen, Sozialamt, Kindergeld- oder Elterngeldstelle, Rentenversicherungsträger
21.	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	5,00 Euro
22.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 Euro
	<b>Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand</b>	
23.	bis 30 Minuten	20,00 Euro
24.	bis 60 Minuten	40,00 Euro

25.	über 60 Minuten	55,00 Euro
26.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
27.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 Euro
28.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00 Euro
29.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 Euro
30.	erweiterte Meldebescheinigung	9,00 Euro